

Schutz-und Hygienekonzept für die Musikschule

Einleitung (Folgekonzept auf Grundlage der Landesverordnung vom 1. Oktober 2020 mit den Änderungen vom 8.10. und 24.10. in der ab dem 24. Oktober 2020 geltenden Fassung, ersetzt das Vorgängerkonzept) Die jeweils gültigen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Handlungsempfehlungen des Landes SH und der Pinneberg sind geltender Teil des Hygienekonzepts der Musikschule der Stadt Pinneberg. Nachfolgend wird die Situation für die Musikschule näher beschrieben.

I. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs

Die Verkehrswege im Musikschulgebäude sind zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands gekennzeichnet. Personendaten zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten ergeben sich aus dem Bezug zu den Stundenplänen. Aus den geführten Anwesenheitslisten der Lehrkräfte ist nachvollziehbar, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat. Die Lehrkräfte sorgen deswegen für die Aktualität der Stundenpläne. Bei Veranstaltungen sind die Personenkontaktdaten der Gäste zu erfassen. Das geschieht spätestens zu Beginn der Veranstaltung. Wenn die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten nicht mehr notwendig ist, werden die Daten vernichtet –spätestens nach 4 Wochen. Der Fahrstuhl ist aufgrund der kleinen Fläche gleichzeitig nur von einer einzelnen Person bzw. weiteren Personen aus dem häuslichen Umfeld zu nutzen. Die sanitären Einrichtungen sind nur von einer einzelnen Person bzw. weiteren Personen aus dem häuslichen Umfeld zu nutzen. Eine Reduzierung der Personenzahl im Gebäude wird durch Verkleinerung der Belegung bei Gruppenunterrichten, sowie parallelen Online-Unterricht erreicht.

II. Belegung und Größe der Unterrichtsräume

Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Personen in jedem Unterrichts-und Veranstaltungsraum. In den Fachbereichen Gesang und Blasinstrumente gilt ein erhöhter Sicherheitsabstand von 2,5m. Ein Unterrichtsraum, in dem das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, darf für den Musikschulunterricht nicht genutzt werden. Gruppenunterrichte und Veranstaltungen dürfen nur in ausreichend großen Räumen unter Wahrung des Abstandsgebotes durchgeführt werden. Veranstaltungen mit mehr als 40 Personen in geschlossenen Räumen sind in der Musikschule untersagt.

III. Maßnahmen zur Sicherung des Abstandsgebots

Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 m sind durch Bodenkennzeichnungen in den Unterrichtsräumen getroffen. Bei Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang ist ein größerer Sicherheitsabstand von 2,5m in den Räumen gekennzeichnet. Angemessene Informationen für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte über die getroffenen Schutz-und Hygienemaßnahmen, sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung sind in Unterrichtsräumen der Musikschule sowie auf allen Zugangswegen und auf der Website der Musikschule

zur Verfügung gestellt. Eine Verweisung nicht einsichtiger Schüler*innen und Eltern aus dem Gebäude ist durch Ausübung des Hausrechts möglich.

IV. Zutrittsverbot

Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen nach den einschlägigen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Pinneberg (z.B. an Covid-19 erkrankte Personen usw.). Erkrankte Schüler*innen mit Erkältungssymptomen sollten am Präsenzunterricht nicht teilnehmen.

Als Orientierung gilt das Schnupfenschema des Bildungsministeriums (Anlage 1). Ebenso dürfen Lehrkräfte mit Erkältungssymptomen keinen Präsenzunterricht erteilen. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach den Einschätzungen des Auswärtigen Amtes und des RKI unterliegen Quarantäneauflagen und dürfen die Musikschule für die Dauer der Quarantäne bzw. ohne Vorlage eines ärztlichen Nachweises zur Unbedenklichkeit (z.B. negativer Corona-Test) nicht betreten.

V. Hygiene

Nach Betreten des Gebäudes, vor Aufnahme des Unterrichts, sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren. Desinfektionsspender sind unmittelbar im Eingangsbereich angebracht und gekennzeichnet. Darüber hinaus gibt es Seifenspender in den sanitären Einrichtungen. Des Weiteren sind die allgemein üblichen Hygieneregeln zu beachten:

- dem Mindestabstand von 1,5 m folgen
- kein Händeschütteln
- regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen
- sich nicht ins Gesicht fassen
- Alltags-Mund-Nasenschutz in öffentlichen Bereichen müssen getragen werden
- Husten und Niesen in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge; Taschentücher sofort sicher entsorgen

VI. Unterricht

Einzelunterrichte, Gruppenunterrichte und Ensembleproben sind bis zu einer maximalen Teilnehmerzahl von 40 Personen möglich. Das Mindestabstandsgebot wird eingehalten. Soweit der Bildungszweck dies erfordert, kann von dem Abstandsgebot aus § 2 Abs. 1 der Ersatzverkündung abgewichen werden, wenn alle Teilnehmer*innen eine Mund-Nase-Bedeckung nach Maßgabe von §2 Abs. 5 der Ersatzverkündung tragen. Einzel- und Gruppenunterrichte in den Bereichen Gesang und Blasinstrumente finden unter besonderen Abstandsregeln (2,5m) und bei Abweichung des Mindestabstands mit zusätzlichen Barrieren (z.B. Plexiglasscheiben) statt (§5 (2) 3b der Landesverordnung vom 1.10.2020). Gemeinsam genutzte Instrumente werden nach der Nutzung gereinigt (z.B. Klaviaturen) bzw. desinfiziert. Für den Fachbereich Blasinstrumente gilt darüber hinaus, dass das Auslehren von Flüssigkeit/Speichel aus Zügen etc. auf den Fußboden ist untersagt ist. Dafür ist ein für jede*n Schüler*in gesondertes geeignetes Behältnis zu verwenden und zu entsorgen (z.B. Tüte, Dose etc.). Die Unterrichtsräume sind regelmäßig unter

Frischluftzufuhr zu lüften. Der Luftaustausch wird als elementarer Bestandteil der Risikovermeidung betrachtet. Stichprobenartig finden protokollierte CO₂-Messungen im Unterrichtsbetrieb statt. Der Grenzwert von 1.000 ppm darf nicht überschritten werden.

VII. Veranstaltungen und sonstige Angebote

Veranstaltungen mit einer in der Landesverordnung beschriebenen Maximalteilnehmerzahl in geschlossenen Räumen können grundsätzlich durchgeführt werden. Die räumlich-strukturellen Voraussetzungen in der Musikschule ergeben eine Maximalteilnehmerzahl von 40 Personen. Es finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, namentlich gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten. Solistische Darbietungen im Bereich Gesang und mit Blasinstrumenten sind möglich. Hier gilt ein Sicherheitsabstand von 4 Metern zum Publikum und 2,5m zum nächsten Akteur (z.B. Begleiter*in).

VIII. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte müssen im öffentlichen Bereich des Musikschulgebäudes eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckungen verwenden (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken). So es das Instrumentalspiel und der Vokalunterricht zulässt, wird die Verwendung von Masken auch für den Unterricht empfohlen. Eine Verpflichtung zum Tragen von Masken im Unterricht besteht dann, wenn aus pädagogischen Gründen vom Abstandsgebot abgewichen wird. Die Unterrichtsräume werden regelmäßig gelüftet. Die Lüftung der Zugangswege wird mehrmals täglich durchgeführt. Von Besucherinnen und Besuchern berührte Oberflächen werden regelmäßig gereinigt. Desinfektionsmittel, Tücher etc. werden durch die Musikschule zur Verfügung gestellt. Das Gebäude und die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt.

IX. Allgemeine mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen und Arbeitsschutz

Mitarbeitende, die selbst Risikogruppen aufgrund von Vorerkrankungen angehören, sollen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Home-Office, Vermeidung von Publikumsverkehr, entsprechende Raumgröße u.a.) geschützt werden. Das individuelle Risiko muss bei angestellten Mitarbeitenden vom Haus- bzw. behandelnden Arzt bewertet werden. Dies ist durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachzuweisen.

X. Aufbewahrung Das Schutz-und Hygienekonzept ist schriftlich fixiert.

Es ist in der Musikschule zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Musikschule der Stadt Pinneberg.

Alireza Zare

25.09.2020